

## **Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**

### **Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 11 vom 25. September 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 25. September 2020 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Eingabe Nr.:** L 19/337

**Gegenstand:** Hinterlegungen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses

**Begründung:** Der Petent regt an, das Hinterlegungsrecht zu ändern. Hinterlegungen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses sollten nicht mehr mit einem neuen Antrag, neuem Aktenzeichen und massivem Verwaltungsaufwand bearbeitet werden müssen. Die Hinterlegungssumme könne unter dem vorhandenen Aktenzeichen auf ein Gerichtskonto eingezahlt werden. Damit entfielen der gesonderte Antrag und ein weiterer Beschluss unter einem neuen Aktenzeichen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Rechtsgrundlage für die Annahme von Geldern und Wertgegenständen ist das bremische Hinterlegungsgesetz. Um die vom Petenten gewünschten „schlanken Strukturen“ schaffen müsste dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden. Petitionen, die auf Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bürgerschaft gerichtet sind werden nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 des Petitionsgesetzes den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung die bremischen Amtsgerichte den mit dem bestehenden System verbundenen Aufwand für sehr gering halten und deswegen keinen Änderungsbedarf sehen.

**Eingabe Nr.:** L 20/83

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafprozessrechts

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafprozessrechts an. Seiner Auffassung nach sollten die Einleitung eines Klageerzwingungsverfahrens erleichtert werden. Aktuell sei der ganz überwiegende Anteil der Anträge auf Klageerzwingungsverfahren aussichtslos, weil die Obergerichte überzogene formale Voraussetzungen für solche Verfahren definiert hätten.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/113

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative Firmensitz von Internetfirmen

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel an, Internetfirmen zu verpflichten, einen Firmensitz in Deutschland zu nehmen. Derzeit bewegten sich ausländische Internetfirmen in einem rechtsfreien Raum und die Bürgerinnen und Bürger könnten sich gegen Rechtsverletzungen dieser Firmen in Deutschland nicht wehren. Wenn die Internetfirmen einen Sitz in Deutschland hätten, könnten sie hier sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, sie sehe keinen Anlass, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen. Da eine solche Initiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/133

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafprozessrechts

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafprozessrechts an. Die Vorschrift über die Zeugenbelehrung solle ergänzt werden um die Frage, ob zwischen Zeugen und Angeklagten eine Feindschaft bestehe. In einem solchen Fall solle zwar kein Auskunftsverweigerungsrecht begründet werden. Vielmehr solle dieser Umstand in die Beweiswürdigung einfließen.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/171

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative für ein Prostitutionsverbot

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an, mit dem Ziel, Prostitution auch nach dem Ende des Lockdowns bundesweit

zu verbieten. Freier sollten künftig generell strafrechtlich belangt werden.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/172

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Änderung des SGB II

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an, mit dem Ziel, das SGB II zu ändern. Angesichts der durch die Coronapandemie gestiegenen Lebensmittelpreise müsse Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II ein monatlicher Mehrbedarf von einhundert Euro zugebilligt werden.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/209

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative Anerkennung von Tieren als Lebewesen

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an, mit dem Ziel, Tiere nicht mehr nach dem Sachenrecht zu behandeln. Er trägt vor, Tiere seien Lebewesen und dies solle auch in der Rechtsordnung seinen Niederschlag finden.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/210

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative Verbot von Zoos

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative an, mit der alle zoologischen Gärten in Deutschland verboten werden sollten. Der Mensch habe kein Recht, Tiere einzusperrn, um seinen Spaß daran zu haben. Tiere seien Lebewesen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Da eine solche Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

- Eingabe Nr.:** L 20/213
- Gegenstand:** Bundesratsinitiative Recht auf Vergessen im Internet
- Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Schaffung eines Rechts auf Vergessen im Internet an.
- Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Da eine solche Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.
- Eingabe Nr.:** L 20/217
- Gegenstand:** Änderung des Landespflegegeldgesetzes
- Begründung:** Die Petition ist darauf gerichtet, das Landespflegegeldgesetz zu ändern und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.
- Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:
- Eingabe Nr.:** L 20/79
- Gegenstand:** Unterlassene Würdigung der DDR als Unrechtsstaat
- Begründung:** Der Petent fordert von der Bürgerschaft (Landtag) und vom Senat eine ausdrückliche Feststellung, dass die frühere DDR ein Unrechtsstaat und eine Diktatur gewesen ist. Er sei in der DDR politischer Häftling und fühle sich dadurch diskriminiert, dass die Senatorin für Justiz beim Herbsttreffen der Justizministerkonferenz 2019 sich bei einer Beschlussvorlage, die die DDR als „Unrechtsstaat“ bezeichnete, enthalten habe.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:
- Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Die Enthaltung der Senatorin für Justiz bezog sich nach deren Stellungnahme allein auf den letzten Satz der Beschlussvorlage. Die Senatorin hat sich in diesem Punkt -wie auch die Vertreter der Bundesländer Berlin und Hamburg- enthalten, da der Begriff des „Unrechtsstaats“ bis dahin für die Typisierung des durch industriellen Massenmord geprägten NS-Deutschlands vorbehalten war. In Ausweitung dieses Begriffes auch auf die DDR liege eine Verharmlosung der NS-Herrschaft. Der Ausschuss teilt diese Überzeugung.
- Die Senatorin für Justiz hat zugleich klargestellt, dass der gesamte Senat die Auffassung teile, dass das Leben der Bürgerinnen und Bürger in der DDR geprägt war von Unrecht, Willkür, Unfreiheit und politischer Verfolgung. Diese Position hat der Senat auch in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) am 20. November 2019 noch einmal deutlich gemacht.
- Der Ausschuss schließt sich dieser Position an. Er anerkennt, wie auch der Senat, den besonderen Mut der Bürgerinnen und

Bürger, die unter Inkaufnahme staatlicher Verfolgung die friedliche Revolution ermöglichten. Allerdings geht es dabei nicht um symbolische Erklärungen, sondern insbesondere auch um die notwendige weitere Aufklärung der Verbrechen der SED-Diktatur.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

**Eingabe Nr.:** L 20/74

**Gegenstand:** Festhalten am Instrument der Hausaufgaben an Bremer Grundschulen

**Begründung:** Der Petent fordert die Beibehaltung von Hausaufgaben an Bremer Grundschulen. Mit der Erteilung von Hausaufgaben würden die Kinder schon im Grundschulalter an das selbstorganisierte Arbeiten herangeführt und auch in der Familie bilde sich ein Bewusstsein dafür, dass zuhause Raum und Zeit für die Erledigung der Hausaufgaben eingeplant werden müsse. Die öffentliche Petition wird von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt und die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. § 43 Nummer 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes sieht gerade keine landesweite Regelung zu Hausaufgaben vor, sondern stellt die Entscheidung über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben in die Entscheidungshoheit jeder einzelnen Schule.

Der Ausschuss ist auch überzeugt davon, dass diese bewusst dezentrale Regelung sinnvoll ist. Gerade weil in vielen Haushalten in Bremen, insbesondere in Stadtteilen mit schwieriger sozialer Lage, keine idealen Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler gegeben sind, hat der Senat in den letzten Jahren sehr stark auf den Ausbau von Ganztagschulen gesetzt. Von den 76 Grundschulen in Bremen sind 28 Schulen gebundene und 17 offene Ganztagschulen; in Bremerhaven sind von den 15 Grundschulen vier gebundene und sieben offene Ganztagschulen. In diesen Schulen haben die Kinder die Möglichkeit, auch nachmittags an den zu vermittelnden Inhalten weiter zu arbeiten. Häufig werden dann in den verlässlichen Grundschulen noch Hausaufgaben erteilt, um die Zeit am Nachmittag für das Lernen zu nutzen. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, die Erteilung von Hausaufgaben nicht landesweit für alle Schulen gleich zu handhaben, sondern jeder Schule die Möglichkeit zu geben, die Belastung der Schüler schulindividuell zu steuern.

**Eingabe Nr.:** L 20/75

**Gegenstand:** Einhaltung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes bei Klassenkonferenzen

**Begründung:** Der Petent fordert, die Informationspolitik der Schulen in Hinblick auf die Vertraulichkeit von Klassenkonferenzen zu ändern. In den Konferenzen müssten die Eltern einer Verschwiegenheitsforderung der Schulleitung zustimmen. Dies könne rechtlich keinen Bestand haben, vielmehr sei eine

anonymisierte Veröffentlichung selbstverständlich möglich. Der Petent beruft sich dabei auf eine nicht näher konkretisierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die öffentliche Petition wird von zwei Unterzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt und die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Die Verpflichtung, über Erörterungen in einer Schulkonferenz Vertraulichkeit zu bewahren, resultiert unmittelbar aus § 91 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. Danach unterliegen Angelegenheiten, die einzelne Schüler oder Schülerinnen, Lehrer oder Lehrerinnen, Erziehungsberechtigte oder Mitglieder des nichtunterrichtenden Personals der Schule persönlich betreffen oder deren Vertraulichkeit die Konferenz beschlossen hat, der Geheimhaltungspflicht.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist nach Auffassung des Ausschusses auch sinnvoll, da gerade in Konferenzen häufig sehr persönliche Angelegenheiten, insbesondere der Schülerinnen und Schüler erörtert werden. Deshalb ist auch eine anonymisierte Veröffentlichung weder sinnvoll, noch mit dem Datenschutz vereinbar. Über die besuchte Schule wäre der jeweilige Fall sehr wahrscheinlich zu identifizieren. In diesem Falle wäre eine vertrauensvolle Erörterung in der Konferenz nicht mehr möglich.

Eine der Regelung des § 91 des Schulverwaltungsgesetzes entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist nicht ersichtlich.

- Eingabe Nr.:** L 20/76
- Gegenstand:** Übersendung eines Zwischenleistungsstandes von Schülern an Eltern
- Begründung:** Der Petent fordert, dass in jeder Jahrgangsstufe einer Schule ein schriftlicher Zwischenstand des Leistungsstandes des Kindes an die Eltern versendet wird. Dies ermögliche es den Eltern, sich an der Ausbildung ihrer Kinder am Schulbetrieb zu beteiligen. Die öffentliche Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt und die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. § 38 des Bremischen Schulgesetzes sieht neben Zeugnissen regelmäßige Leistungskontrollen vor, sodass bereits sichergestellt ist, dass die Eltern regelmäßige Zwischenstände über die Leistungen ihrer Kinder erhalten. Für Kinder an Grundschulen sind regelmäßige Lernentwicklungsberichte vorgesehen. Daneben sieht die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen für den Grundschulbereich vor, dass in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem

Schüler eine Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt. Die Erziehungsberechtigten sind damit noch stärker in die schulische Entwicklung ihres Kindes involviert; zudem ist ebenfalls vorgesehen, dass gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen werden.

Der Ausschuss ist überzeugt, dass bereits dieses Geflecht von vielfältigen Rückmeldungen über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers ausreicht, um den Erziehungsberechtigten genügend Klarheit auch während des Schuljahres zu geben. Berücksichtigt man noch, dass daneben noch Elternabende oder auch Sprechtag hinzukommen, gibt es keinen Grund, noch weitere Zwischenleistungsstandberichte einzuführen.

**Eingabe Nr.:** L 20/119

**Gegenstand:** Verbot von Mehrwegnadeln in Tätowierstudios

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, für Tätowierstudios ein striktes Verbot von Mehrwegnadeln vorzusehen, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Anliegen des Petenten ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Eine Übertragung von Infektionserregern bei Tätowierungen ist über mit Blut verunreinigte Tätowiernadeln oder den Kontakt mit infektiösem Material oder Körperflüssigkeiten möglich.

Mit der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten werden unter anderem Tätowierer und Piercingstudios verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene einzuhalten und im Einzelnen benannte Hygieneanforderungen zu erfüllen. Auch beim Einsatz von Mehrwegnadeln im Tätowiergewerbe sind die dort aufgestellten hygienischen Standards einzuhalten. Wenn diese erfüllt werden, ist auch die Verwendung von Mehrwegnadeln hinreichend sicher. Deshalb erscheint ein Verbot von Mehrwegnadeln aus infektionshygienischer Sicht nicht erforderlich.

Gleichwohl erscheint es dem staatlichen Petitionsausschuss wünschenswert, wenn beim Tätowieren vermehrt Einwegnadeln genutzt werden. Deshalb wird er beim zuständigen Ressort anregen, auch für Bremen ein Merkblatt zu den Hygieneregeln für Tätowierer und Piercingstudios zu erstellen. Dies könnte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Bewusstsein für die Nutzung von Einwegnadeln zu stärken und den Fokus auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu lenken.

**Eingabe Nr.:** L 20/158

**Gegenstand:** Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften - Muslimische Gebetsaufrufe

**Begründung:** Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass sich Bremen im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzt, dass

„Gebetsrufe von Moscheegemeinden“ durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erlaubt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei dem Gebetsruf von Moscheegemeinden mit denen das Glaubensbekenntnis ausgerufen wird, handelt es sich um eine kultische Handlung des muslimischen Glaubens, die der Religionsfreiheit unterfällt. Grundsätzlich ist diese Handlung damit bereits jetzt erlaubt. Einschränkungen bestehen nur im Zusammenhang mit der Verwendung von Lautsprecheranlagen, die immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten haben.

Vor diesem Untergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für die vom Petenten angeregte Bundesratsinitiative.

**Eingabe Nr.:** L 20/207

**Gegenstand:** Abschaffung des Rundfunkbeitrags

**Begründung:** Der Petent regt an, den Rundfunkbeitrag abzuschaffen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei nicht mehr zeitgemäß. Die Sender könnten sich selbst finanzieren. Medien müssten staatsfern organisiert werden. Die öffentliche Finanzierung von Rundfunksendern verstoße gegen das Demokratieprinzip.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist seiner Meinung nach erforderlich, um die Meinungsvielfalt in Deutschland zu gewährleisten. Die ausschließliche Finanzierung von Rundfunkangeboten durch Werbung führt dazu, dass auf Kosten der Meinungsvielfalt besonders massenattraktive Inhalte bevorzugt werden. Darüber hinaus ist der private Medienmarkt von einem erheblichen Konzentrationsdruck geprägt, der eine weitere Gefahr für die Meinungsvielfalt bildet. Das Internet hat solche Monopolisierungstendenzen weiter begünstigt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gewährleistet, dass sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten und die Wirklichkeit nicht verzerren, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein notwendiges ausgleichendes Element zu privaten Angeboten, die Teil des dualen Rundfunksystems in Deutschland sind.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist entgegen der Auffassung des Petenten staatsfern organisiert und genügt den Anforderungen des Demokratieprinzips. Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird von plural besetzten Gremien bestimmt. Diese setzen sich aus Mitgliedern zusammen, von denen mindestens zwei Drittel durch staatsferne Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften und andere Organisationen entsandt werden.



Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei, die dem Petenten bekannt ist.

- Eingabe Nr.:** L 20/223
- Gegenstand:** Anmeldung zum Europäischen Kulturerbe-Siegel (Bunker Valentin)
- Begründung:** Der Petent regt an, den Bunker Valentin zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel sollen Stätten ausgezeichnet werden, die „Symbole und Beispiele der europäischen Einigung, der Ideale und der Geschichte der EU“ sind. Die Auswahl erfolgt nur nach dem symbolischen Wert der Stätten für Europa, nicht aufgrund der Schönheit oder architektonischen Qualität. Zudem soll die pädagogische Dimension, insbesondere mit Blick auf junge Menschen, eine maßgebliche Rolle spielen. Deutschland hat entschieden, Stätten zu den Themen „Eiserner Vorhang“ und „Reformation“ zum Europäischen Kulturerbe-Siegel anzumelden. Der Bunker Valentin passt nicht in dieses Themenspektrum, sodass der Petitionsausschuss die Anregung des Petenten nicht unterstützen kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

- Eingabe Nr.:** L 20/216
- Gegenstand:** Umbenennung von Behörden
- Begründung:** Der Petent regt an, für Behörden neutrale Bezeichnungen zu finden und nicht die männliche Form zu nutzen. Beispielhaft bezieht er sich auf die Bezeichnung „Polizeipräsident Berlin“.
- Die Petition ist für erledigt zu erklären. Die Polizei und die Mehrzahl der bremischen Behörden werden neutral bezeichnet. Etwas anderes gilt für die senatorischen Dienststellen. Diese haben entweder eine männliche oder eine weibliche Bezeichnung. Eine Änderungsnotwendigkeit besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht.